Bezirksregierung Arnsberg

Genehmigungsbescheid

- 900-0156551-0001/AAG-0005 -

(lfd.-Nr. ISA G 0037/26)

vom 29.10.2026

für die Firma
Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG
Hegestück 20
58640 Iserlohn

zur wesentlichen Änderung der **Abfallbehandlungsanlage** durch Errichtung und Betrieb einer automatischen Reinigungsanlage für Behälter am Standort Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 202, 205, 206, 295, 306, 337, 338, 390, 408 und 409

B E Z I R K S R E G I E R U N G
A R N S B E R G

Genehmigungsbescheid

– 900-0156551-0001/AAG-0005 –
(lfd.-Nr. ISA G 0037/26)

vom 29.10.2026

E n t s c h e i d u n g

Auf Antrag der

Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG
Hegestück 20
58640 Iserlohn

vom 29.07.2026, elektronisch eingegangen am 03.08.2026, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer automatischen Reinigungsanlage für Behälter am Standort Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 202, 205, 206, 295, 306, 337, 338, 390, 408 und 409, **erteilt.**

Inhaltsverzeichnis

Entscheidung 2
Inhaltsverzeichnis 3
I. Genehmigungsumfang 4
Gliederung in Betriebseinheiten 4
Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität 7
Abfallannahmekatalog 8
Betriebszeiten 8
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen 9
II. Fortdauer bisheriger GenehmIgungen 10
III. Nebenbestimmungen 11
1. Allgemeine Nebenbestimmungen 11
2. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und Betriebsführung 13
3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz 17
4. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht (12. BImSchV) 29
5. Nebenbestimmungen zur AwSV 29
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz 31
7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz 32
IV. Allgmeine Hinweise 32
V. Antragsunterlagen 33
VI. Begründung 34
VII. Kostenentscheidung 48
VIII. Rechtsgrundlagen 50
IX. Rechtsbehelsbelehrung 54
X. Anhänge 55
Anhang 1 55

I. G e n e h m i g u n g s u m f a n g

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Errichtung und Betrieb einer mobilen, automatischen Behälterwaschanlage auf einer befestigten, flüssigkeitsdichten Fläche der Betriebseinheit (BE) 25 zur Reinigung von bis zu 15 ASP-, ASF- und artverwandten Behältern pro Stunde bzw. bis zu 80 Stück pro Tag

Gliederung in Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Änderungen umfasst der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentlichen Einrichtungen:

BE 01: Säuretanklager
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 2, 2 Annahmebecken mit einer Aufnahmekapazität von je 4 m^3, 6 eingehausten Kunststofftanks mit Auffangräumen

BE 02: Laugentanklager
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 2 Stahltanks in Auffangwanne

BE 03: Emulsionstanklager
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 6 Stahltanks in Auffangwanne

BE 04: Auffangsystem für Oberflächenwasser
Bestehend aus: 1 Brauchwassertank (100 m^3)

BE 05: Altöltanklager
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 6 Stahltanks in Auffangwanne

BE 06: Tanklager für aufbereitete Altöle

Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 1, Annahmestation, 2 doppelwandige Stahltanks

BE 07: Tanklager für stickstoff- und organisch belastete Abfälle
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 2, 2 eingehauste Annahmebehälter, 6 eingehauste Lagerbehälter

BE 08: Tanklager für Entstickungsmittel und Filtrat
Bestehend aus: überdachter Abfüllplatz 1, 3 einwandige Kunststoffbehälter von je 50 m^3 in Auffangwanne, 1 doppelwandiger Stahlbehälter mit einer Lagerkapazität von 30 m^3
Optional in zweiter Ausbaustufe: zusätzlich 4ter einwandiger Kunststoffbehälter mit 50 m^3 in Auffangwanne

BE 09: Anrührstation für wässrige Ca(OH)2-Lösung
Bestehend aus: Kalksilo mit Kalkmilchanrührbehälter, Anrührstation für Carbidschlamm (Rührbehälter von 48 m^3), Kleinmengenentleerung (Rührbehälter von 6,25 m^3)

BE 10: Anrührstation für feste Behandlungschemikalien
Bestehend aus: 3 Anrührbehälter á 1 m^3 mit Dosierpumpen

BE 11: Dosierstation für flüssige Behandlungschemikalien
Bestehend aus: 4 Wechselbehälter in Auffangwanne

BE 12: Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen
Bestehend aus: 2 Reaktionsbehälter je 35 m^3, 1 Kammerfilterpresse, 1 Filtrat-Pumpvorlage von 4 m^3

BE 13 – BE 15: Vorspaltung und diskontinuierliche Reaktion
Bestehend aus: 8 Reaktionsbehälter mit einem Volumen von 4 x 50 m^3 und 4 x 15 m^3

BE 16: Schlammbehandlung
Bestehend aus: 2 Kammerfilterpressen

BE 17: Leichtflüssigkeitsabscheider

Bestehend aus: zweistufige Abscheideranlage

BE 18: Abluftwäscher

Bestehend aus: Absorptionsturm für saure/chromhaltige Abluft, Absorptionsturm für alkalisch/cyanidhaltige Abluft

BE 19: Abwasserstapeltanks

Bestehend aus: 6 Stahlsilos

BE 20: Abwasserfiltration

Bestehend aus. Kiesfilter, Pumpvorlage, pH-Wertmessung, Durchflussmessung

BE 21: Probennehmer

Bestehend aus: automatischer Probennehmer

BE 22: Öltrennanlage

Bestehend aus: Spaltmittellager, Spaltmitteldosieranlage, 6 Reaktionsbehälter von je 15 m^3, Anlage zur Innenreinigung der Reaktionsbehälter, Bogensieb, Abluftreinigungssystem (Biofilter)

BE 23: Konditionieranlage

Bestehend aus: 5 Stahlbecken von je 54,7 m^3, 1 Umschlagbecken für Hydroxidschlamm (87,5 m^3) in Halle, Bereitstellungsbereich für Abfälle und Konditionierungsmittel, Mobilbagger

BE 24: Behälter-Zwischenlager

Bestehend aus: überdachter Annahmebereich, überdachte Lagerbereiche, Behälterwerkstatt

BE 25: Restentleerungsbecken und Behälterreinigung

Bestehend aus: 4 überdachte oberirdische Stahlbecken (4 x 50 m^3) mit Auffangwanne, automatische Reinigungsvorrichtung für Wechselbehälter, HD-Pumpe

BE 26: Restentleerungsbecken für Sandfanginhalte

Bestehend aus: 2 oberirdische Stahlbecken von je 50 m^3 in Auffangwanne

BE 27: Umschlag Straßenkehricht

Bestehend aus: Rampe, Kippkante, 2 Container (im Zwischenlager BE 29)

BE 28: Flotationsanlage

Bestehend aus: Flotationsanlage in Auffangwanne, 2 doppelwandige Vorlagebehälter für Emulsionen von je 35 m^3, 2 Dosierbehälter von je 3 m^3, 2 Flotattanks von je 10 m^3, Chemikalienlager in IBC / Kanistern und zum Betrieb von 2 Anrührstationen je 2 m^3 in der Auffangwanne 3

BE 29: Zwischenlager

Bestehend aus: Lagerfläche mit 6 Lagerbereichen á 50 t und einem Bereich á 20 t, Auffangraum, Tank (30 m^3), Pumpensumpf gem. AwSV

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität

Die Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung			
Nr. des A1 der 4. BIm-SchV	**Betriebs-einheit (BE)**	**BE Kapazität**	**Gesamtkapazität**
8.8.1.1	09	10.000 l/d (Kleinmengenentlee-rung)	780 t/d, bei 140.000 m³/a, davon maximal 30.000 m³ nicht gefährliche Abfälle
bzw.	10-11 und 13-17	140.000 m³/a	
	12	200 t/d	
8.8.2.1	20-21	350 m³/d, bei 108.500 m³/a	
	22	20 t/d, 5.000 m³/a	
(je nach Input)	28	12 m³/h	
10.21	25	15 Behälter/h, bei 80 Behälter/d	

8.11.1.1	23	500 t/d, bei 30.000 m³/a, davon maximal 10.000 m³/a nicht gefährliche Abfälle	
maximale Lagerkapazitäten			
Nr. des A1 der 4. BImSchV	**Betriebseinheit (BE)**	**Kapazität**	**Gesamtkapazität**
8.12.1.1 bzw. 8.12.2 (je nach Input)	01	300 t (196 m³)	5.562 t (inklusive nicht gefährliche Abfälle) bei 12.225 t/a Jahresdurchsatz
	02	180 m³	
	03	600 m³	
	05	307 m³	
	06	200 m³	
	07	210 m³	
	08	180 m³	
	19	900 m³	
	24	900 t (davon max. 500 t nicht. gef. Abfälle 500 t gef. Schlämme, 400 t nicht gef. Schlämme)	
	25	400 t (davon max. 200 t nicht gef. Abfälle); 200 m³	
	26	200 t (nicht gef. Abfälle); 100 m³	
	27	∑ max. 320 t (6*50 t + 2*10 t; in Kapazität der BE 24 enthalten)	
	29		

Abfallannahmekatalog

In der Anlage dürfen nur die in der in Anhang 1 befindlichen Tabelle aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Lagerbereiche und der Behandlungsanlage sind werktags, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Flüssige Abfälle (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöle) dürfen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen angenommen und in die zugehörigen Tanklager BE 01/02/03/05/06 abgefüllt werden.
Außerdem darf die Behandlung von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöl) in der Emulsionsspaltanlage mit den genehmigten Behandlungsverfahren zusätzlich an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
Die Betriebszeiten gelten mit folgenden Einschränkungen:

- Im Zwischenlager BE 29 dürfen in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.
- Das Behälter-Zwischenlager (BE 24) einschließlich der Kleinmengenentleerung darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Havarie und Schadensfälle) ist der Betrieb des Behälter-Zwischenlagers ausgenommen der Kleinmengenentleerung, auch während der Nachtzeit zulässig.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.
Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr. CAL-17-0714 des Ingenieurbüros Wessling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, vom 19.07.2018, Az.: CAL-02344-18

Aufgrund der genehmigten Änderung ist keine Fortschreibung dieses Berichtes erforderlich. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg
vom 17.08.1993
als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

- Az: 52.1.21-2.962.3/85 vom 13.10.1993,
- Az: 52.5.1.4-962.3/85 vom 07.01.2000,
- Az: 52.5.1.4-962.3/85 vom 29.03.2001,
- Az: 52.05.03-962-200/09-0156551 vom 15.12.2009,
- Az: 52.05.09-962-0069/12-0156551 vom 06.03.2013,
- Az.: 900-0156551-0003/AAG-0001 vom 09.07.2018,
- Az.: 900-0156551-0001/AAG-0002 vom 29.06.2021 und
- Az.: 900-0156551-0001/AAG-0003 vom 27.05.2024

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben, zuletzt

- Az.: 900-0156551-0001/AAA-0001 vom 06.01.2022,
- Az.: 900-0156551-0001/AAA-0002 vom 01.06.2023 und
- Az.: 900-0156551-0001/AAA-0003 vom 26.02.2026
- Az.: 900-0156551-0001/AAA-0005 vom 15.09.2026

Nachträgliche Anordnungen:
Die folgende Nachträgliche Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg behält ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben:

- Az.: 900-0156551-0001/AAÜ-0002 vom 18.04.2024

III. N e b e n b e s t i m m u n g e n

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Hinweis:
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen etc.).

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.
Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Frist für die Änderung und den Betrieb
Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.3. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52 – Immissionsschutz am Standort Arnsberg – und Dezernat 55.4 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund –) unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4. Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und Betriebsführung

2.1. Die für die Anlage nach den bisherigen Genehmigungen zu erstellende Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind zur Inbetriebnahme an die geänderte Anlage anzupassen.
Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

2.2. Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

2.3. Jährlich ist zum 31.03. eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) auszuarbeiten und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg zuzuleiten. (Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

2.4. Als Betreiber der Anlage dürfen Sie Abfälle erst annehmen, wenn die Anlieferer (Abfallerzeuger) Ihnen vor der ersten Anlieferung hinreichende Beschreibungen (Abfallart, Anfallort, Anfallmenge, mögliche Belastung, Lagerungsart etc.) überlassen haben. (Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

2.5. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der
- Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.6. Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

2.7. Inputbeschränkungen

2.7.1. Bei der Annahme und Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Betriebseinheiten am Standort sind folgende Zuordnungswerte einzuhalten:

Parameter ---------- Betriebseinheit (BE)	pH-Wert	Cyanid, gesamt [mg/l]	Cyanid, leicht freisetzbar [mg/l]	Flammpunkt [°C]	Halogene [%]	PCB
01	<4	<1	<0,1	>60	/	/
02	>9	<100	<10	>60	<0,2	/
03	>3	<100	<10	>60	<0,2	/
05	>3	/	/	>60	<0,2	<20 mg/kg trockene Ölphase
07 (B 7.01)	<5	/	/	>60		<20 mg/kg trockene Ölphase
07 (B 7.02)	≥5	/	/	>60		<20 mg/kg trockene Ölphase
08	≥5	/	/	/	/	/
23	≥5[*1]	/	/	>60	/	/
25[*2]	≥5[*3]	/	/	/	/	/

Fußnoten:

[*1]: Wenn Abfälle mit einem pH-Wert < 5 der Betriebseinheit zugeführt werden, muss sichergestellt werden, dass nach dem Konditionierungsvorgang ein pH-Wert ≥ 5 eingehalten wird.

[*2]: Es gelten die Annahmekriterien des Säuretanklagers (BE 01), des Laugentanklagers (BE 02), des Emulsionstanklagers (BE 03), des Altöltanklagers (BE 05) und des Tanklagers für stickstoff- und organisch belastete Abfälle (BE 07).

*3: Bei der Restentleerung von Abfällen mit einem pH-Wert < 5 muss sichergestellt werden, dass nach dem Ablassvorgang im entsprechenden Restentleerungsbecken ein pH-Wert ≥ 5 eingehalten wird.

(Nebenbestimmung Nr. 8.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

2.7.2. In dem Behälterzwischenlager BE 24 dürfen alle genehmigten Abfallarten angenommen werden, mit Ausnahme von:

- Stoffen, die nicht dem Abfallrecht unterliegen, wie z.B. chemische und biologische Kampfstoffe, radioaktive Stoffe
- krankenhausspezifischen Abfällen
- Abfällen, die sehr heftig mit Luft, Wasser oder organischen Stoffen reagieren
- sehr geruchsintensiven oder ekelerregenden Abfällen
- Abfällen mit einem Flammpunkt von < 55 °C (im Innenbereich der Runddachhalle)

(Nebenbestimmung Nr. 8.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

2.7.3. In der Kleinmengenentleerung dürfen ausschließlich Abfälle ohne Flammpunkt umgefüllt werden. (Nebenbestimmung Nr. 3.2 aus dem Genehmigungsbescheid G 0025/21 vom 29.06.2021)

2.7.4. In dem Zwischenlager BE 29 dürfen ausschließlich Abfälle mit folgenden Stoffeigenschaften gelagert oder umgeschlagen werden:

- Abfälle mit einem Flammpunkt > 60 °C
- Abfälle mit einem pH-Wert ≥ 4,5
- Abfälle ohne giftige Eigenschaften
- Abfälle, die nicht mit Wasser reagieren
- Abfälle mit WGK 1 und WGK 2

In dem Zwischenlager BE 29 dürfen folgende Abfälle gemäß dem Annahmekatalog nicht angenommen werden:

- Rückstände, die nicht dem Abfallrecht unterliegen, wie z.B. chemische und biologische Kampfstoffe, radioaktive Stoffe

- krankenhausspezifische Abfälle
- Abfälle, die sehr heftig mit Luft, Wasser oder organischen Stoffen reagieren
- sehr geruchsintensive oder ekelerregende Abfälle

(Nebenbestimmung Nr. 3.2 aus dem Genehmigungsbescheid aus G 0037/18 vom 30.11.2018)

Hinweise zur Abfallwirtschaft:

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1. Lärmschutz

3.1.1. Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge und Lüftungsanlagen) verursachten Geräu-

schimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

a)	Helmkestr. 2	tagsüber 65 dB(A) / nachts 50 dB(A)
b)	Helmkestr. 3 und 5	tagsüber 60 dB(A) / nachts 45 dB(A)

Dies ist beim Standort Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.
Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.1.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.1.3. Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1.1 bei maximaler Auslastung der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.1.4. Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unmittelbar zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:
Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de *(Modul Immissionsschutz) entnommen werden.*

3.1.5. Die Öffnungen, wie Türen und Fenster in dem Aufstellungsraum der Hochdruckpumpe sind durchgehend geschlossen zu halten und dürfen nur kurzzeitig zum Betreten und Verlassen geöffnet werden.

3.1.6. Zur Reduzierung des Geräuschpegels während der Nachtzeiten und an Sonn- und Feiertagen ist zur Entleerung der Saug-Druck-Tankfahrzeuge

am Abfüllplatz 1 Druckluft aus einem stationären Kompressor in der Öltrennanlage zu verwenden. Hierzu ist der stationäre Kompresser mit einem Druckluftschlauch an den entsprechenden Stutzen des Fahrzeugkessels anzuschließen. (Nebenbestimmung 9.1.6 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.1.7. Die Regelungen in den Nebenstimmungen 3.1.5 und 3.1.6 sind entsprechend in einer Betriebsanweisung (ggf. Hinweisschilder) festzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

3.2. Luftreinhaltung

Hinweis: Die Nebenbestimmungen der Ziffern 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 sind alle aus der Ordnungsverfügung vom 18.04.2024 entnommen.

3.2.1. Allgemein

3.2.1.1. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen sind im Außenbereich Container mit geruchsintensiven Abfällen oder geruchsintensiven Verschmutzungen abzudecken. (Nebenbestimmung 9.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.2. Um ein Überfüllen zu verhindern, sind die Kalk- und Zement-Silos (BE 09) mit Füllstand- und Begrenzungseinrichtungen auszustatten, die bei Erreichen der maximal zulässigen Füllhöhe selbsttätig unterbrechen. (Nebenbestimmung 9.2.21 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.3. Staubverursachende Konditioniervorgänge (BE 23) sind in den fünf Konditionierbecken durchzuführen. (Nebenbestimmung 9.2.22 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013 i. V. m. Anzeige §15 900-0156551-0001/AAA-0001 vom 06.01.2022)

3.2.1.4. Zur Verhinderung von Staubemissionen sind während der Konditioniervorgänge (BE 23) die fest installierten Hochdrucknebel-Kanonen über den Konditionierbecken zu betreiben. (Nebenbestimmung 9.2.22 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.5. Staubverursachende Konditioniervorgänge (BE 23) dürfen nur bei geschlossenen Rolltoren der südlichen Außenfassade durchgeführt werden. (Nebenbestimmung 9.2.23 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.6. Durch Hochdruck-Nebelkanonen ist während den staubverursachenden Konditioniervorgängen (BE 23) vor dem Hallen-Zufahrtstor ein Nebelvorhang zu erzeugen. (Nebenbestimmung 9.2.24 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.7. Die Fahrwege im Anlagenbereich sind durch den Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine von Verschmutzungen freizuhalten. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. (Nebenbestimmung 9.2.25 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.8. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Abrollstecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege. (Nebenbestimmung 9.2.26 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013)

3.2.1.9. In der Behälterreinigung (Teil der BE 25) dürfen nur Wechselbehälter behandelt werden, die zuvor entleert wurden und deren Restanhaftungen keinen Flammpunkt von weniger als 60°C aufweisen.
Ein Austritt der im Wechselbehälter während des Reinigungsvorgangs entstehenden Aerosole in die Atmosphäre ist zu vermeiden.

3.2.1.10. In der Kleinmengenentleerung (Teil der BE 09) ist zur Vermeidung von Luftschadstoffen im mitgerissenen Aerosol vor dem Abluftgebläse ein Tropfenabscheider zu installieren. (Nebenbestimmung 5.1 aus dem Genehmigungsbescheid G 0025/21 vom 29.06.2021)

3.2.2. <u>Emissionsgrenzwerte</u>

3.2.2.1. Die Emissionen im gereinigten Abgas des Biofilters der Öltrennanlage (BE 22) dürfen an der Quelle EQ 3 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Formaldehyd (s. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021)	5 mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV)	20 mg/ m³
Klasse I z. B. Phenol, Kresol (s. Nr. 5.2.5 TA Luft 2021)	20 mg /m³

3.2.2.2. Die Emissionen im gemeinsamen gereinigten Abgas der Emulsionsspaltanlage (BE 11 – BE 17) und der Flotationsanlage (BE 28) dürfen an der Quelle EQ 4 folgende Massen-konzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV)	20 mg/ m³
Ammoniak (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV i.V.m. 5.2.4 TA Luft)	30 mg/m³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)	0,35 g/m³
dampf- und gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV)	5 mg/m³
Schwefelwasserstoff (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)	3 mg/m³

3.2.2.3. Die Emissionen im gemeinsamen gereinigten Abgas des Tanklagers für stickstoff- und organisch belastete Abfälle (BE 07) und aus der Behandlung von stickstoff- und organisch belasteter Abfälle (BE 12, hier: Behälter B 7.10 bis B 7.12) dürfen an der Quelle EQ 5 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ammoniak (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV i.V.m. 5.2.4 TA Luft)	30 mg/m³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)	0,35 g/m³
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel (s. Nr. 5.2.2 TA Luft 2021)	0,5 mg/m³
Chrom (VI) Verbindungen, angegeben als Chrom (s. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021)	0,05 mg/m³

3.2.2.4. Die Emissionen im gereinigten Abgas des Säuretanklagers (BE 01) dürfen an der Quelle EQ 7 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

dampf- und gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)	30 mg/m³

3.2.2.5. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas des Kalksilos der Emulsionsspaltanlage (BE 09) dürfen an der Quelle EQ 10 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Feinstaub, angegeben als Gesamtstaub (s. Nr. 5.2.1 TA Luft 2021)	20 mg/m³

3.2.2.6. Die Emissionen im gereinigten Abgas der Kleinmengenentleerung (zugehörig zu CP-Anlage BE 09) dürfen an der Quelle folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV)	20 mg/ m³
Ammoniak (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV i.V.m. 5.2.4 TA Luft)	30 mg/m³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (s. Nr. 5.2.4 TA Luft 2021)	0,35 g/m³
Chrom (VI) Verbindungen, angegeben als Chrom (s. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021)	0,05 mg/m³
dampf- und gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV)	5 mg/m³

Die staubförmigen anorganischen Stoffe in der Abluft der Kleinmengenentleerung dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel (s. Nr. 5.2.2 TA Luft 2021)	0,5 mg/m³

Klasse III	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	5 g/h

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen, unbeschadet des vorigen Absatzes, beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

3.2.3. Emissionsmessungen und Durchführung

3.2.3.1. Die unter den Nrn. 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.6 genannten Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C, sowie die unter den Nrn. 3.2.2.2 und 3.2.2.6 genannten Emissionen dampf- und gasförmiger Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **einem halben Jahr** durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)

3.2.3.2. Auf begründeten Antrag hin können die unter Nr. 3.2.3.1 angeordneten wiederkehrenden Messungen für den entsprechenden Parameter jeweils nach Ablauf von **einem Jahr** erfolgen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 einzureichen**.**

Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) der jeweiligen Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Für die Berechnung sind die Einzelmesswerte (Halbstundenmesswerte) zuzüglich der Messunsicherheit aus den letzten 2, oder wenn vorhanden, 3 Emissionsmessungen heranzuziehen.

Hinweis:
Die Anzahl der zugrundeliegenden Emissionsmessungen entspricht der Anzahl der Messtage.

3.2.3.3. Die übrigen, unter den Nrn. 3.2.2.1 - 3.2.2.4 und 3.2.2.6, genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. (s. Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

3.2.3.4. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021).

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.2.3.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (s. 5.3.2.2 TA Luft)

3.2.3.6. Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 3.2.2 sind für jeden Parameter mindestens 3

Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021)

Hinweis:
Die grundsätzliche Forderung von Wiederholungsmessungen nach spätestens 0,5 bzw. 3 Jahren ergibt sich aus den bisherigen Bestimmungen der Genehmigungsbescheide und nachträglichen Anordnungen für Ihre Anlage.

3.2.4. Erstellung der Messberichte und Bewertung der Messungen

3.2.4.1. Über das Ergebnis der Messungen gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de). (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

3.2.4.2. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

Hinweis:
Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermess-bericht.pdf

3.2.4.3. Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen in Nr. 3.2.2 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

3.3. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.3.1. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Hinweis:
Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.3.2. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen

3.3.2.1. Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmalen getrennt zu lagern. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

3.3.2.2. Für die Lagerung sind angemessene Kapazitäten und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

3.3.2.3. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

3.3.2.4. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

3.3.2.5. Durch ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle ist zu gewährleisten, dass Standort und Menge der Abfälle in der Anlage verfolgt werden können. (s. Nr. 5.4.8.12/5.4.8.14 ABA-VwV)

4. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht (12. BImSchV)

4.1. Der Sicherheitsbericht ist zu überarbeiten und um die Beschreibung und sicherheitstechnische Betrachtung der geänderten Anlage (hier: automatische Behälterreinigung) zu ergänzen. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist eine Woche vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg in digitaler Form vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zur AwSV

5.1.1. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
Kommen anstelle der Vorgenannten, andere, mindestens gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

5.1.2. Die Inbetriebnahme der automatischen Behälterreinigung darf erst nach einer mängelfreien Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen erfolgen.

5.1.3. Die Auffangwanne der automatischen Behälterreinigung ist **arbeitstäglich** auf Verunreinigungen oder Beschädigungen zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse (Havarien, Unfälle, etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.1.4. Geeignete Bindemittel ist in ausreichender Menge und für die Mitarbeiter erreichbar vorzuhalten.

5.1.5. Das Betreiben und Reinigen der automatischen Behälterreinigung, sowie die Entsorgung der anfallenden Spül- und Reinigungswässer hat durch ausreichend geschultes und erfahrenes Personal zu erfolgen.

5.1.6. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise zur AwSV

1. *Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, sowie wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind für die automatische Behälterreinigung (Gefährdungsstufe C) zu beachten und einzuhalten.*

2. *Die Anzeige nach § 40 AwSV für die Errichtung und Betrieb der automatischen Behälterreinigung als neue HBV-Anlage ist Bestandteil der vorliegenden Genehmigung und wird hiermit bestätigt.*

3. *Anlagen der Gefährdungsstufe C unterliegen der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV*

4. *Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung für die automatische Behälterreinigung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.*

5. *Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.*

6. *Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).*

7. *Die Vorgaben der einschlägigen „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Arbeitsblättern A-779 bis A-791, sind – insbesondere TRwS 786 – zu beachten und einzuhalten.*

8. *Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.*

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

6.1. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Reinigungsanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.
Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund - zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Hinweis zum Arbeitsschutz:
Die Anlage ist nach §14 BetrSichV vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

7.1. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52-Bodenschutz und Dez. 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

1. *Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen oder Abrissarbeiten im Boden bzw. Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises und der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).*
2. *Die rechtlichen Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind insbesondere für technische Bauwerke zu beachten.*
3. *Die Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die aus ihr resultierenden Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten.*

IV. A l l g m e i n e H i n w e i s e

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
   a. nicht innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
   b. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
   Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

4. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

5. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

Hinweis:
Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

Anlage - Nr.	Anlage - Beschreibung	Blatt
1	Anschreiben vom 22.10.2026	2

2	Deckblatt	1
3	Inhaltsverzeichnis	1
4	Kurzbeschreibung und Umfang der einzelnen Änderungen	6
5	Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	1
6	Anlagen und Betriebsbeschreibung	7
7	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	4
8	Aussagen zum Ausgangszustandsbericht	1
9	Angaben zum Störfallrecht	2
10	Sonstige Unterlagen; hier Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragter	1
11	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
12	Übersicht Anlagen	1
13	A1: Antragsformular	14
14	A2: Grundkarte	1
15	A3: topographische Karte mit Windrichtung	1
16	A4: Lageplan mit Umgebungsbebauung	1
17	A5: Auszug aus dem Bebauungsplan	2
18	A6: Übersichtsplan (Werksplan und Gebäudeplan)	1
19	A7: Sicherheitsdatenblätter der Reinigungsmittel	15
20	A8: Fließbild	1
21	A9: Formulare 2 – 8.5	367
22	A10: Liste der relevanten Stoffe/Gemische aus dem vorhandenen AZB	1
23	A11: ausgefülltes LAI-Papier (Störfallangaben)	6
24	A12: Annahmekatalog der Abfallbehandlungsanlage Letmathe	12

VI. B e g r ü n d u n g

1. Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn eine Abfallbehandlungsanlage.

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG sowie eine nachträglich Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG erlassen worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer mobilen, automatischen Behälterwaschanlage. Der genaue Änderungsumfang ist dem Tenor des Bescheides zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.07.2026, eingegangen am 03.08.2026, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage. Der Umfang der wesentlichen Änderung ist dem Tenor dieses Bescheides zu entnehmen.

3. Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

> Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
> (Die Anlage ist bereits für mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen i.H.v. 780 t/d zugelassen.)

zu den unter Nr. 8.8.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Die Kapazität der Anlage ist in Nr. 8.8.1.1 enthalten.)

zu den unter Nr. 8.11.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
(Die Anlage ist bereits für mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen i.H.v. 500 t/d zugelassen.)

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,
(Die Anlage ist bereits mit einer Lagerkapazität von 5.562 t zugelassen.)

sowie zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
(Die Kapazität der Anlage ist in Nr. 8.8.1.1 enthalten.)

Nach der Änderung gehört die Anlage ebenfalls zu den unter 10.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten

> Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden.
> (Die Anlage wird eine Kapazität von 15 ASP-, ASF- und artverwandten Behältern pro Stunde bzw. 80 Stück pro Tag haben.)

Die Anlagen der Nr. 8.8.1.1, 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind dort in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet. Bei diesen Anlagen handelt sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Somit wäre für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragt die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen seien.

Bei der Entscheidung über den Antrag zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Reinigung der IBC kopfüber erfolgt und dadurch das Austreten von Aerosolen vermieden wird. Zudem wird die elektrisch betriebene Hochdruckpumpe zu Lärmminderung in einem geschlossenen Raum aufgestellt und die Durchsatzkapazität der Behandlungsanlage sowie die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Dem Antrag

gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

4. Zuständigkeit

Ihre o.g. Anlage der Nr. 8.8.1.1 des Anhang I der 4. BImSchV liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, Nordrhein-Westfalen. Nach § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bin ich für diese Anlage zuständig. Demnach bin ich örtlich und sachlich für die Anordnung unter der Nr. I. Nr. 1 zuständig.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

5.1. Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:
Die beantragte Änderung bzw. Anlage ist eine Nebenanlage -AVN- zur Hauptanlage -HA-. Sie ist, anders als die HA, nicht im Anhang 1 des UVPG genannt und bedarf für sich genommen keiner UVP.
Das Änderungsvorhaben betrifft die UVP-pflichtigen Anlagen (Ziffern 8.8.1.1, 8.11.1.1 und 8.12.1.1, bzw. 8.5 Spalte 1, 8.6.1 Spalte 1 und 8.7.2.1 der Spalte 2) nur in der Art, dass von der manuellen Reinigung der Gebinde auf ein automatisiertes Reinigungsverfahren umgestiegen wird. Die zur Reinigung vorgesehenen Behälter bleiben unverändert. Die Spülwässer werden wie bisher in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage -CP-Anlage- und die Schlämme in der Konditionieranlage

behandelt. Die Zusammensetzung beider Stoffe bleibt identisch. Die Menge an Wasser wird sich aufgrund des effizienteren Reinigungsverfahrens etwas verringern. Eine Änderung der CP- oder Konditionierungsanlage erfolgt somit nicht.

Aus der Eigenständigkeit des Änderungsvorhabens folgt, dass es selbst die Merkmale des § 2 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG aufweisen muss. Wird eine Haupt- oder Nebenanlage geändert, die für sich genommen weder einer UVP- noch einer UVP-Vorprüfungspflicht unterliegt, ist für die Änderung keine UVP durchzuführen. (Nr. 2.4.5.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. April 2025)

Dementsprechend wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5.2. Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Mit Schreiben vom 11.08.2026 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.
Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Iserlohn vom 18.09.2026 als
  - Gemeinde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde

- Landrat des Märkischen Kreis vom 12.10.2026 als
  - Untere Bodenschutzbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 28.09.2026
  - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 10.09.2026
  - Dezernat 53 – Störfallverordnung vom 13.08.2026
  - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 28.08.2026

- Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 01.09.2026

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1. Standort / Planungsrecht

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Iserlohn vom 15.09.2021. Die betroffene Fläche ist im FNP als G-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Das Einvernehmen der Stadt Iserlohn nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

6.2. Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

6.3. Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung wird vor Inbetriebnahme der Anlage angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.4. Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter den Ziffern 5.1.b), 5.1.c), 5.5 und 5.3.a.ii genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlagen 8.8.1.1, 8.11.1.1, 12.1.1 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des

nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen von August 2018
  Schlussfolgerungen vom 10.08.2018

Die Vorgaben aus dem BVT-Merkblatt, bzw. den Schlussfolgerungen wurden durch die ABA-VwV vom 20.01.2022 in deutsches Recht übernommen. Die Vorgaben werden durch Festsetzungen in dieser und vorangegangener Entscheidungen eingehalten.

Lärm:
Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt. Nach den in den Antragsunterlagen enthaltenen Beschreibungen zum Aufstellungsort ist nicht mit relevanten Lärmemissionen zu rechnen. Die Einhaltung ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert. Diese sollen die Einhaltung der in der beschriebenen Betriebsweise und somit ein Unterschreiten der Immissionsrichtwerte sicherstellen.

Erschütterungen/Licht:
Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

Luft inkl. Gerüche:
Die TA Luft sieht in Nr. 5.4.10.21.b eine Erfassung und Behandlung der Emissionen vor.
Die Reinigung der IBC erfolgt kopfüber. Da die Waschflüssigkeit (überwiegend Wasser und gelegentlich Reinigungsmittel) direkt wieder abfließt, ist nicht mit einer relevanten Menge an belasteter Verdrängungsluft zu rechnen. Es ist zudem anzunehmen, dass ggf. vorhandene Aerosole im Waschwasser gebunden werden. Das Austreten von Aerosolen wird somit vermieden. Die zu reinigenden Behälter sind antragsgemäß entleert und weisen keine Anhaftungen mit einem Flammpunkt von weniger als 60°C auf. Dies wurde durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Auf die eigentlich vorgesehene Erfassung und Behandlung von Emissionen kann somit vorbehaltlich neuer Erkenntnisse verzichtet werden.

Geruchsrelevante Emissionen werden nicht erwartet.

Die Nebenbestimmung 9.2.22 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013 wurde aufgrund der Anzeige nach §15 BImSchG vom 06.01.2022 angepasst (NB 3.2.1.3).

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:
Die Anlage unterliegt weiterhin dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.
Es wurde eine Nebenbestimmung zur Aktualisierung des Sicherheitsberichtes ergänzt.

Wassergefährdende Stoffe:
Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Abwasser:
Die Aufstellung der mobilen Behälterreinigungsanlage erfordert keine zusätzliche Versiegelung, sondern erfolgt auf bereits befestigter Fläche. Durch die Automatisierung der Behälterreinigung ist mit einem geringeren Wasserverbrauch und einer geringeren Abwassermenge bei dem Spülprozess zu rechnen. Das bei dem Spülprozess anfallende Abwasser wird in einer Stahlwanne aufgefangen, mittels Saug-Druck-Tankfahrzeug abgesaugt und in der CP-Anlage behandelt. Eine Änderung der genehmigten Abwassermenge aus der CP-Anlage ist damit nicht verbunden. Da sich die zu behandelnden Abfälle bezüglich Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht ändern und auch keine neuen Behandlungschemikalien oder Betriebsmittel eingesetzt werden, ist mit einer gleichbleibenden Abwasserqualität zu rechnen.

Eine Änderung der Indirekteinleitergenehmigung (Az.: 900-0156551-0001/WI-0001) ist daher nicht erforderlich.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:
Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass sich die Änderung nicht auf den Landschafts-, den Natur- und den Artenschutz auswirkt, da keine relevanten baulichen Veränderungen oder neue Flächenbefestigung erfolgt. Relevante Emissionen, die eine Beeinträchtigung von Flora, Fauna oder Habitat hervorrufen können, sind nicht zu erwarten.

Abfallrecht und Betriebsführung:
Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Die bereits geltenden Nebenbestimmungen wurden als ausreichend erachtet und hier mit aufgenommen.
Bei den Annahmekriterien der Abfälle galt bislang ein Flammpunkt von >55°C. In den Antragsunterlagen wird ausschließlich von Abfällen mit einem Flammpunkt von >60°C gesprochen. Hintergrund ist, dass flüssige Stoffe gemäß der ADR ab einem Flammpunkt von 60°C oder kleiner in die Klasse 3 einzuordnen sind und gemäß der CLP-Verordnung in die Kategorie 3. Abfälle dieser Klasse möchte der Antragsteller ausschließen. Es sei zudem bereits gelebte Praxis (siehe E-Mail vom 21.10.2026). In Absprache mit dem Antragsteller wird der Flammpunkt in den Annahmekriterien auf >60°C begrenzt. Der bisherige Flammpunkt von >55°C ist augenscheinlich aus dem alten deutschen Gefahrstoffrecht entstanden und bildet keine rechtliche Ober- oder Untergrenze von Kategorien/Klassen ab. Die Nebenbestimmung Nr. 8.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.03.2013 wurde umformuliert bzw. angepasst (NB 2.7.1)
Die Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Bodenschutz/Grundwasserschutz/Ausgangszustandsbericht:
Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, musste bereits in der Vergangenheit gemäß § 10 Abs.la BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 19.07.2018) wurde vorgelegt. Die Liste zur Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe wurde mit diesem Antrag aktualisiert und mit den Antragsunterlagen (insbesondere Unterlagen zur AwSV) von dem Dezernat 52, Bodenschutz, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Nach der vorliegenden Stellungnahme ist mit der beantragten Änderung der vorliegende AZB bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage nicht anzupassen.

Gemäß § 2T Absatz 2a Nr. 1,3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).
Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wurde die Formulierung von Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers darüber hinaus nicht für erforderlich gehalten.

Sicherheitsleistung:
Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.
Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.
Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.
Es liegt bereits eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 37.000,00 € vor. Eine Überprüfung der Sicherheitsleistung wurde im Rahmen der Umweltinspektion am 10.08.2026 angestoßen. Derzeit erfolgt die Ermittlung der Entsorgungskosten seitens des Betreibers. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung in diesem Genehmigungsbescheid erfolgt aus diesem Grund nicht.

Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:
Der Teil des Grundstückes der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Märkischen Kreises als Altlast registriert. Zuständige Behörde für die beim Märkischen Kreis eingetragene Altlast ist der Märkischen Kreise als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch die zuständigen Bodenschutzbehörden hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund sowie zum Schutz des Grundwassers wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit sich die Situation hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen Menge an relevanten gefährlichen Stoffen ändert. Diese Mengen verändern sich jedoch durch die Änderung nicht. Die Prüfung des Antrages durch das Dezernat 52 - Bodenschutz - der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde hat ergeben, dass die bestehenden Regelungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ausreichend sind. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist somit weiterhin nicht erforderlich. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

7. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten

erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten für das zu genehmigende Vorhaben werden mit 388.529,02 € angegeben. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung. Nach dem GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.192,65 €

(in Worten: „zweitausendeinhundertzweiundneunzig Euro fünfundsechzig Cent**")**

festgesetzt.

Hinweis**:**
Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Gebührenbeiblatt bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Kostenentscheidung
Die Errichtungskosten für das zu genehmigende Vorhaben werden mit 388.529,02 € angegeben.

Genehmigung nach BImSchG:

Nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.1 wären bei Errichtungskosten (E) bis zu 500.000,00 € Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen
500 € + 0,005 x (E - 50 000 €), mindestens jedoch 500 €
500 € + 0,005 x (388.529,02 € - 50.000 €) und somit

2.192,65 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.
Eine Baugenehmigung. Oder andere Genehmigungen waren für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Gesamtgebühr

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

2.192,65 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.192,65 €
==========

(in Worten: zweitausendeinhundertzweiundneunzig Euro fünfundsechzig Cent)

festgesetzt.

Hinweise zu weiteren Gebühren:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1 ergeben.
Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. R e c h t s g r u n d l a g e n

4. BImSchV:
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV)

41. BImSchV:
Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

ABA-VwV:
Allgemeinde Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

ArbschG:
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:
Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

ArbZG:
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

AVerwGebO NRW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:
Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO:
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BetrSichV:
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

ErsatzbaustoffVO:
Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

MIndBauRL:
Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL)

NachwV:
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

TA Lärm:
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

IX. Rechtsbehelsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung können Sie – abweichend vom Vorgenannten – innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*
2. *Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.*
   Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.
3. *Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.*
4. *Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.*

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



(Böhner)

Hinweis zum Datenschutz:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php.

X. Anhänge

Anhang 1

Abfallannahmekatalog zu Kapitel I

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 08*	**Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten**
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 04*	**Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten**
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
04 01 03*	**Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase**
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 14*	**Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten**
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05 01 03*	**Bodenschlämme aus Tanks**
05 01 05*	**verschüttetes Öl**
05 01 06*	**ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung**
05 01 09*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 12*	**säurehaltige Öle**
05 01 15*	**gebrauchte Filtertone**
06 01 01*	**Schwefelsäure und schweflige Säure**
06 01 02*	**Salzsäure**
06 01 03*	**Flusssäure**
06 01 04*	**Phosphorsäure und phosphorige Säure**
06 01 05*	**Salpetersäure und salpetrige Säure**
06 01 06*	**andere Säuren**
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 01*	**Calciumhydroxid**
06 02 03*	**Ammoniumhydroxid**
06 02 04*	**Natrium- und Kaliumhydroxid**
06 02 05*	**andere Basen**
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 11*	**feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
06 03 13*	**feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten**
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 05*	**Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten**
06 05 02*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02*	**Aktivkohle aus der Chlorherstellung**
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 13 01*	**anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide**
06 13 02*	**gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)**
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 01 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 01 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 01 08*	**andere Reaktions- und Destillationsrückstände**
07 01 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 01 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 01 11*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 02 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 02 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 02 07*	**halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände**
07 02 08*	**andere Reaktions- und Destillationsrückstände**
07 02 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 02 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 02 11*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 03 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 03 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 03 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 03 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 03 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
07 03 11*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
07 04 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 04 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 04 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 04 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 05 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 05 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 05 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 05 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 05 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 06 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 06 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 06 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 06 08*	**andere Reaktions- und Destillationsrückstände**
07 06 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 06 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 06 11*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
07 07 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 07 03*	**halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 07 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**
07 07 09*	**halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 07 10*	**andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien**
07 07 11*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
08 01 11*	**Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	**Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.**
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	**wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten**
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
08 01 17*	**Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	**wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten**
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	**Farb- oder Lackentfernerabfälle**
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	**Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	**Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten**
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09*	**Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	**klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	**wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten**
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	**wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten**
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
09 01 01*	**Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis**
09 01 02*	**Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis**
09 01 04*	**Fixierbäder**
09 01 05*	**Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder**
10 01 09*	**Schwefelsäure**
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05,10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02 08	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 19*	**ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung**
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09 05*	**gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen**
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	**gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen**
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 05*	**gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen**
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	**gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen**
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15* fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
11 01 05*	**saure Beizlösungen**
11 01 06*	**Säuren a.n.g.**
11 01 07*	**alkalische Beizlösungen**
11 01 08*	**Phosphatierschlämme**
11 01 09*	**Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten**
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	**wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten**
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	**Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten**
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	**Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaus-tauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten**
11 01 16*	**gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze**
11 01 98*	**andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
11 02 02*	**Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)**
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme der-jenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03 02*	**andere Abfälle**
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	**halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsi-onen und Lösungen)**
12 01 07*	**halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsio-nen und Lösungen)**
12 01 08*	**halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen**
12 01 09*	**halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen**
12 01 10*	**synthetische Bearbeitungsöle**
12 01 12*	**gebrauchte Wachse und Fette**
12 01 14*	**Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten**
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	**Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
12 01 18*	**ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)**
12 01 19*	**biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle**
12 01 20*	**gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthal-ten**
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 03 01*	**wässrige Waschflüssigkeiten**
12 03 02*	**Abfälle aus der Dampfentfettung**
13 01 01*	**Hydrauliköle, die PCB enthalten**
13 01 04*	**chlorierte Emulsionen**
13 01 05*	**nichtchlorierte Emulsionen**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
13 01 09*	**chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis**
13 01 10*	**nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis**
13 01 11*	**synthetische Hydrauliköle**
13 01 12*	**biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle**
13 01 13*	**andere Hydrauliköle**
13 02 04*	**chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis**
13 02 05*	**nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis**
13 02 06*	**synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle**
13 02 07*	**biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle**
13 02 08*	**andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle**
13 03 01*	**Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten**
13 03 06*	**chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen**
13 03 07*	**nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis**
13 03 08*	**synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
13 03 09*	**biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
13 03 10*	**andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle**
13 04 01*	**Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt**
13 04 02*	**Bilgenöle aus Molenablaufkanälen**
13 04 03*	**Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt**
13 05 01*	**feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 02*	**Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 03*	**Schlämme aus Einlaufschächten**
13 05 06*	**Öle aus Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 07*	**öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern**
13 05 08*	**Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern**
13 07 01*	**Heizöl und Diesel**
13 07 02*	**Benzin**
13 07 03*	**andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)**
13 08 02*	**andere Emulsionen**
13 08 99*	**Abfälle a.n.g.**
14 06 02*	**andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische**
14 06 03*	**andere Lösemittel und Lösemittelgemische**
14 06 04*	**Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten**
14 06 05*	**Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten**
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	**Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
15 01 11*	**Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
15 02 02*	**Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ver-unreinigt sind**
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 07*	**Ölfilter**
16 01 09*	**Bauteile, die PCB enthalten**
16 01 13*	**Bremsflüssigkeiten**
16 01 14*	**Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten**
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 21*	**gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11,16 01 13 und 16 01 14 fallen**
16 02 09*	**Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten**
16 02 13*	**gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen**
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	**anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fal-len
16 03 05*	**organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05 04*	**gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließ-lich Halonen)**
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	**Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder sol-che enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien**
16 05 07*	**gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stof-fen bestehen oder solche enthalten**
16 05 08*	**gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06,16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	**Bleibatterien**
16 06 02*	**Ni-Cd-Batterien**
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	**getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulato-ren**
16 07 08*	**ölhaltige Abfälle**
16 07 09*	**Abfälle, die sonstige gefährliche Abfälle enthalten**
16 09 01*	**Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat**
16 09 02*	**Chromate,z.B.Kaliumchromat,Kalium-oder Natriumdichromat**
16 10 01*	**wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 11 01*	**Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten**
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	**andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten**
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
17 03 01*	**kohlenteerhaltige Bitumengemische**
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 09*	**Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
17 05 03*	**Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	**Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält**
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	**Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält**
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	**anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	**sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle),die gefährliche Stoffe enthalten**
18 01 06*	**Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	**Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin**
18 02 05*	**Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	**Filterkuchen aus der Abgasbehandlung**
19 01 06*	**wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	**vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten**
19 02 05*	**Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	**Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen**
19 02 08*	**flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 02 09*	**feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 07 02*	**Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält**
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	**gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze**
19 08 07*	**Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern**
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	**Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen**
19 08 13*	**Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01*	**gebrauchte Filtertone**
19 11 03*	**wässrige flüssige Abfälle**
19 11 05*	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	**Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	**sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten**

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	**feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	**Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	**Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	**wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten**
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen.
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 13*	**Lösemittel**
20 01 14*	**Säuren**
20 01 15*	**Laugen**
20 01 17*	**Fotochemikalien**
20 01 19*	**Pestizide**
20 01 21*	**Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle**
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	**Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen**
20 01 27*	**Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten**
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	**Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01,16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten**
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	**gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen**
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21,20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	**Holz, das gefährliche Stoffe enthält**
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
20 02 02	Boden und Steine
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Hinweis:

*Bei den **fettgedruckten** und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).*